



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 28/2015  
16. September 2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>Oberbürgermeisterwahl 2015</b>	
• hier: Bekanntmachung des Ergebnisses der Oberbürgermeisterwahl am 13. September 2015	2
• hier: Wahlbekanntmachung zur Oberbürgermeisterstichwahl am 27. September 2015	3
• hier: Erteilung von Wahlscheinen für die Oberbürgermeisterstichwahl; unentgeltlicher Wahlbriefversand	6
• hier: Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses	8

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

**Bekanntmachung  
des Ergebnisses der Wahl des/der Oberbürgermeisters/in  
der Stadt Wuppertal am 13.09.2015**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl des/der Oberbürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	271664
Wähler/innen	99628
Ungültige Stimmen	954
Gültige Stimmen	98674

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name)	Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n, Kennwort	Stimmen
Mucke, Andreas	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	35103
Jung, Peter	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	37014
Schulz, Marc	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	12239
Böth, Gunhild	DIE LINKE (DIE LINKE)	6570
Petersen, Beate	Wählergemeinschaft für Wuppertal (WfW)	2622
Stranzenbach, Markus	Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen (PRO NRW)	2903
Werner, Björn	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	2223

Der Wahlausschuss stellte fest, dass ~~der/die Bewerber/in~~ Jung, Peter (Wahlvorschlag Nr. 2) mit 37014 Stimmen und ~~der/die Bewerber/in~~ Mucke, Andreas (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 35103 Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben und damit an der Stichwahl teilnehmen.

Gemäß §39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

**binnen eines Monats** nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **16.10.2015**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Wuppertal, den 15.09.2015

gez. Dr. Slawig

## Wahlbekanntmachung

### Oberbürgermeister-Stichwahl am 27. September 2015

#### 1. Wahltag

Am 27. September 2015 findet die Oberbürgermeister-Stichwahl in der Stadt Wuppertal statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

#### 2. Einteilung des Stadtgebiets

Wahlgebiet für die Oberbürgermeister-Stichwahl ist das Wuppertaler Stadtgebiet (Gemeindegebiet). Das Wahlgebiet ist in Stimmbezirke eingeteilt.

Der Stimmbezirk, die laufende Nummer im Wählerverzeichnis und der Wahlraum, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind in den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. August 2015 zugestellt wurden, angegeben.

Die Abgrenzung des Wahlgebietes und der Stimmbezirke kann eingesehen werden im Rathaus Wuppertal- Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Abteilung Statistik und Wahlen - Wahlbehörde - Zimmer C- 206, während der allgemeinen Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr).

Die Wahlberechtigten können grundsätzlich **nur** in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Es wird auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der ersten Wahl (Oberbürgermeisterwahl).

#### 3. Ausweispflicht der Wähler

Der/Die Wähler/in soll seine/ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Damit er/sie sich auf Verlangen des Wahlvorstands über seine/ihre Person ausweisen kann, ist ein amtlichen Personalausweis oder Reisepass bzw. Identitätsausweis mitzubringen.

#### 4. Stimmzettel

Gewählt wird mit amtlichem Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird. Der Stimmzettel ist gelb mit schwarzem Aufdruck.

#### 5. Stimmabgabe

Jeder Wählerin bzw. jedem Wähler wird beim Betreten des Wahlraumes nach Feststellung der Wahlberechtigung (vgl. Ziffer 3) ein besonderer Stimmzettel für die Stichwahl ausgehändigt. Sie/Er begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat. Danach tritt sie/er an den Tisch des Wahlvorstands. Sobald der Schriftführer den/die Wähler/in im Wählerverzeichnis gefunden und die Stimmabgabe vermerkt hat, wirft der/die Wähler/in den Stimmzettel in die Wahlurne.

**Der/Die Wähler/in kann seine/ihre Stimme nur persönlich abgeben.** Wähler/innen, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und/oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich einer Hilfsperson bedienen.

## 6. Kennzeichnung der Stimmzettel

Der/Die Wähler/in hat für die Oberbürgermeisterstichwahl eine Stimme; diese wird geheim abgegeben. Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der/dem er/sie die Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte ankreuzt oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht.

## 7. Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Bewerber/innen angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche Bewerberin bzw. welcher Bewerber gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

**Bei der Briefwahl** sind Stimmen auch ungültig, wenn der Stimmzettel

- d) nicht in einem amtlichen Wahlumschlag (Wahlbrief) abgegeben worden ist,
- e) in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Zusätze oder Vorbehalte machen die Stimme dann ungültig, wenn der/die Wähler/in damit über die zulässige Bezeichnung der Bewerberin bzw. des Bewerbers hinaus eine Meinung äußert, z.B. Beleidigung oder Belobigung.

Keine Meinungsäußerung liegt vor, wenn der/die Wähler/in bei einer Bewerberin bzw. einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt. Gültig ist die Stimme auch dann, wenn ein Kreuz oder der Teil eines Kreuzes hinter einer Bewerberin bzw. einem Bewerber gesetzt oder alle übrigen Bewerberinnen bzw. Bewerber gestrichen sind, solange ein eindeutig bezeichnete/r Bewerber/in verbleibt.

## 8. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

## 9. Briefwahl

Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im gesamten Wahlgebiet

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Briefwähler/innen müssen ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig, der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch in der Wahlschein-Ausgabestelle der Wahlbehörde im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, III. Etage, Zimmer A-350, abgegeben werden.

Die zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zu der Oberbürgermeisterstichwahl gebildeten Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14.15 Uhr im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, zusammen. Jedermann hat Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

#### **10. Strafbestimmungen**

Auf die Strafbestimmungen des § 107 a des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen. Sie lauten: "Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt. Der Versuch ist strafbar."

Wuppertal, den 15. September 2015

Der Oberbürgermeister  
i.V.

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

## Bekanntmachung

### Oberbürgermeisterstichwahl am 27. September 2015

**Erteilung von Wahlscheinen für die Stichwahl der Oberbürgermeisterin bzw. für die Stichwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Wuppertal; unentgeltlicher Wahlbrief-Versand.**

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Es wird auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der ersten Wahl.

1. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes**  
oder  
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

2. Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

2.1 Ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

2.2 Ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r, wenn

- sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 28. August 2015) versäumt hat,
- sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

**Aufgrund der aus der Hauptwahl vorliegenden Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen ggf. mit Briefwahlunterlagen, erfolgt der Wahlscheinversandt ggf. mit Briefwahlunterlagen zur Oberbürgermeisterstichwahl von Amts wegen.**

3. Im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können Wahlscheine bis zum 25. September 2015, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragen. Eine Antragstellung per Telefon ist unzulässig.

Allgemeine Öffnungszeiten der Wahlschein-Ausgabestelle im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, III. Etage, Zimmer A-350:

montags bis mittwochs 8.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags 8.00 bis 17.30 Uhr,  
freitags 8.00 bis 12.30 Uhr (am 25. September 2015 bis 18.00 Uhr).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Tag vor der Wahl von 8.00 bis 12.00 Uhr und am Wahltag von 8.00 bis 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 2.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

4. Mit dem Wahlschein für die Oberbürgermeisterstichwahl erhält die/der Wahlberechtigte
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Stichwahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters der Stadt Wuppertal,
  - einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grünen Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **16.00 Uhr** eintrifft.

1. Die amtlichen Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform portofrei für den/die Absender/in befördert. Sie können auch bei der Wahlschein-Ausgabestelle im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, III. Etage, Zimmer A-350, abgegeben werden. Bei der Rücksendung aus dem Ausland sind die Wahlbriefe entsprechend zu frankieren.

Wuppertal, den 15. September 2015

Der Oberbürgermeister  
i.V.

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

## **Bekanntmachung**

### **Oberbürgermeister-Stichwahl am 27. September 2015**

Sitzung des Wahlausschusses für die Oberbürgermeisterwahl in der Stadt Wuppertal.

Am 29. September 2015 um 16.00 Uhr, findet im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Sitzungszimmer A-232, eine Sitzung des Wahlausschusses statt.

Tagesordnung:

Feststellung des endgültigen Stichwahlergebnisses und des gewählten Bewerbers.

Die Sitzung ist öffentlich.

Wuppertal, den 15. September 2015

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor









### **Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

### **Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung**

Rechtsamt  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal  
Telefon 0202 563 6450  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

### **Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)